

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

**Satzung des
Sportvereins Meddewade e.V. von 1977**



Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins
- § 5 Vereinsfarben und – Wappen

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige

- § 6 Mitgliedschaften
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beitragswesen, Beitragsleistungen und Pflichten
- § 10 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

III. Die Organe des Vereins

Grundsätze

- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 13 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Mitgliederversammlungen

- § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Leistungs- und Führungsgremien

- § 16 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 17 Abteilungen/ Sparten
- § 17.1 Kinder und Jugendliche
- § 18 Wahlen
- § 19 Kassenprüfung und Entlastung
- § 20 Haushalts- und Kassenführung
- § 21 Ehrungen
- § 22 Datenschutz
- § 23 Auflösung
- § 24 Inkrafttreten

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

Präambel

Diese Satzung regelt das Vereinsleben im SV Meddewade e.V. in all seinen Belangen.
Der SV Meddewade e.V. von 1977 ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird nur die männliche Sprachform gewählt. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf andere Geschlechter.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz, Rechtsform

- Der Name des Vereins lautet „Sportverein Meddewade e.V. von 1977“, nachfolgend SVM genannt.
- Gründungstag ist der 3. Mai 1977
- Der SVM ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- Der Sitz des SVM ist Meddewade.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des SVM ist:

- Der SVM bezweckt die Förderung des Sports.
- Die Förderung des Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten-/Wettkampfsport.

Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:

- Förderung des Breiten-und des Leistungssports. Er stellt seinen Mitgliedern, die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
- Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der SVM fördert die Qualifizierung seiner Trainer, Übungsleiter und Helfer.
- Planmäßige Aus-und Fortbildung seiner Mitglieder. Er nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil.
- Förderungen der fachlich und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII.
- Insbesondere durch allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport-und Spielgemeinschaften.
- Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Kursen.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der SVM verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVM als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann auf Grundlage vorheriger Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung nach §3 Abs.26a EStG (steuerfreie Ehrenamtspauschale) gewährt werden.
- Verwaltungsausgaben, die vereinsfremd sind, dürfen nicht übernommen werden.
Erstattung entstandener Auslagen zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben kann bis zu einer vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzenden Höchstgrenze erfolgen.
- Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SVM keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes e.V. Stormarn, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und damit des Deutschen Sportbundes sowie der Fachverbände, deren Sportarten hauptsächlich im Verein betrieben werden. Die Satzung des Kreis- und Landessportverbandes sowie deren Jugendordnung werden anerkannt.

§ 5 Vereinsfarben und- wappen

- Die Vereinsfarben sind blau, rot und weiß.
- Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaften

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder)

- sind Mitglieder, die Angebote des Vereins in Anspruch nehmen dürfen und sich vollumfänglich am Vereinsleben beteiligen dürfen.
- Erwachsene und Volljährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben ohne Stimm- und Wahlrecht.

außerordentliche Mitglieder (passive Mitglieder)

- sind Mitglieder des Vereins, die keine Angebote des Vereins in Anspruch nehmen.
- Passive Mitglieder können an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken und unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Verein, mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

Fördermitglieder:

- Fördermitglieder unterstützen den Verein durch förderliche Aktivitäten und nehmen ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teil.

Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Delegierten und Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- Das Ehrenmitglied ist auf Lebenszeit beitragsfrei und hat volles Stimm- und Wahlrecht.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- Der Aufnahmeantrag steht auf der Homepage des Vereins unter www.svmeddewade.de als Download zur Verfügung.
Die Schriftform ist gewahrt, wenn das vom Verein zur Verfügung gestellte Aufnahmeformular vom Antragssteller ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben wird und dem Verein per Post, per E-Mail oder dem geschäftsführenden Vorstand persönlich zugeht.
- Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen zu haften.
- Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf einer Begründung.
Bei Ablehnungen kann die antragsstellende Person innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung Widerspruch einlegen.
Der Vorstand entscheidet dann über den Ausgang des Widerspruchs.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung /Aufhebung des Vereins.
- Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Ende des Quartals möglich (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) und erfolgt durch schriftliche Kündigung beim geschäftsführenden Vorstand.
Die Kündigung ist fristgerecht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Quartalsende beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist.
Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem SVM. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden des Mitgliedes sind sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen dem SVM zurückzugeben.
- Die Kündigung eines minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf dem Kündigungsschreiben.
- Die Umschreibung von „aktiv“ auf „passiv“ erfolgt nur zum Quartalsende. Sie ist schriftlich zu beantragen. Die umgekehrte Umschreibung kann zum Beginn des jeweiligen Folgemonats erfolgen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch aus wichtigem Grund erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden,
 - bei Nichtzahlen von mindestens 3 fälligen Monatsbeiträgen nach vorheriger Mahnung mit 14-tägiger Frist.
 - wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen aufgrund der Satzung ergangene Beschlüsse verstößt und trotz Abmahnung durch den geschäftsführenden Vorstand derartige Verstöße wiederholt.
 - bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung eingelegt werden.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 9 Beitragswesen, Beitragsleistungen und Pflichten

- Mit der Mitgliedschaft wird gem. SVM-Satzung die Verpflichtung eingegangen Mitgliedsbeiträge zu leisten.
Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Bei Aufnahme in den SVM verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.
- Die Beiträge werden quartalsweise zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres durch Banklastschrift eingezogen.
- Kann der Bankeinzug aus Gründen, welche das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der SVM dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.
- Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des SVM.
- Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag schriftlich glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- Jedes Mitglied akzeptiert und befolgt nach der Aufnahme in den Sportverein die geltende Vereinssatzung.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anschrift, Erreichbarkeit inkl. E-Mail-Adresse und ihre Bankverbindung anzugeben, sowie Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen, damit dieser mit seiner IT-geschützten Mitgliederverwaltung dem Grundsatz der Richtigkeit gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) genügen kann.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes zu beachten und sich im Vereinsleben so zu verhalten, wie es dem Gemeininteresse des Vereins entspricht. Vereinsinterne Angelegenheiten zwischen dem Vereinsvorstand, den Abteilungen und Mitgliedern sind vereinsintern zu klären.
- Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtung und eine Mitgliedschaft in allen Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie geführt werden und an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.
Jugendliche Mitglieder unter dem 18. Lebensjahr können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
Wählbar sind alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
In Ausnahmefällen kann ein nicht anwesendes Mitglied gewählt werden, wenn es vorher sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
- Alle ordentlichen und passiven Mitglieder werden durch den Verein in Kooperation mit dem Landessportverband gegen Unfälle versichert. Versicherungsbedingungen können beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.

III. Die Organe des Vereins

Grundsätze

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Für die Vertragsinhalte, Beginn und Beendigung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SVM gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SVM einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten für den SVM entstanden sind.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 13 Versicherungsschutz für Mitglieder:

- Der geschäftsführende Vorstand sorgt für den ausreichenden Versicherungsschutz der Vereinsmitglieder.

Mitgliederversammlung

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Alljährlich soll in der 2. Hälfte des ersten Quartals oder in der 1. Hälfte des zweiten Quartals eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Durch den geschäftsführenden Vorstand können besondere Gäste sowie Pressevertreter zur Mitgliederversammlung oder bestimmten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf Grundlage einer Entscheidung des geschäftsführenden Vereinsvorstands möglich, bei der die Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden (Online-Versammlung).
- Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Onlineversammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Onlineversammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen entsprechend.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

- Für Abstimmungen und Wahlen im Rahmen einer Online Mitgliederversammlung ist eine entsprechende Plattform im Internet bereitzustellen, die den Versammlungsraum ersetzt. Über diese können sich Mitglieder über Zugangsdaten einwählen und ihr jeweiliges Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen. Die Entscheidung über die Art der Mitgliederversammlung trifft der geschäftsführende Vorstand des Vereins.
- Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nicht per Onlineversammlung beschlossen bzw. durchgeführt werden.
- Der geschäftsführende Vorstand beruft Mitgliederversammlungen in Textform unter Aufzählung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Aushang und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins ein.
- Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgesehen sein:
 - Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstands
 - Berichte der Spartenleiter
 - Bericht des Kassenwarts und Kassenprüfers
 - Entlastung des Kassenwarts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Protokolls der letztmaligen Mitgliederversammlung
 - Wahlen
 - Satzungsänderungen (sofern beabsichtigt)
 - Erhebung einer Umlage (sofern beabsichtigt)
 - Anträge und Verschiedenes

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

- Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.
Anträge, für die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorheriger Aussprache zu entscheiden. Dem antragstellenden Mitglied ist auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.

Auch Dringlichkeitsanträge sind schriftlich vorzulegen.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Haushalt
 - Satzungsänderungen
 - die Entlastung der Vorstände
 - Erhebung einer Umlage
 - Anträge
 - Änderung der Beiträge
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Vereinskassenprüfers
 - Bestätigungen der Spartenleiter
 - Bestätigung vom Vorstand erlassener Ordnungen
- Zur Beschlussfassung ist die einfache, bei Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

- In einer Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Redezeit durch einfachen Mehrbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder zeitlich begrenzt werden.
- Jugendliche haben das Recht in Versammlungen Anträge zu stellen.
- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den die Versammlung leitende und der zu Protokollführung bestimmte Person zu unterzeichnen ist. Das unterzeichnete Protokoll ist den Abteilungsvorständen sowie den Angehörigen des geschäftsführenden Vorstands des Vereins binnen 4 Wochen per Post als Kopie oder per E-Mail zuzustellen. Darüber hinaus ist es auf der Vereins-Homepage einzustellen.
- Sollte vor Ablauf einer Einspruchsfrist von sechs Wochen ab Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliederversammlung ein begründeter Einspruch eines Mitglieds vorliegen, ist dieser Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Klärung vorzutragen.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 10 v.H. Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Tage in satzungsgemäßer Form.

Leitungs- und Führungsgremien

§ 16 Vorstand

Den Vorstand bilden folgende Personen:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) der Sportwart
- f) der Jugendwart
- g) die gewählten Spartenleiter
- h) der Pressewart
- i) die Beisitzer
- j) der Platzwart

Den geschäftsführenden Vorstand bilden folgende Personen:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der Kassenwart

- Zum geschäftsführenden Vorstand können nur ordentliche oder passive Vereinsmitglieder gewählt werden.
- Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Vorstand berufen.
-

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:

- Regelung von sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die in besonderem Maße den Verein in seiner Gesamtheit betreffen.
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl von Ehrenmitgliedern.
 - Gewährung einer Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale sowie Aufwandsentschädigung auf Antrag und für den Einzelfall.
 - Regelung und Umsetzung aller Datenschutzvorgaben für den Verein als Ganzes.
 - Grundsätzliche Vorgaben zur Internetpräsenz des Vereins.
 - Vorbereitung und inhaltliche Abstimmung möglicher Satzungsänderung(en) oder -Neufassung in Vorbereitung zur Abstimmung bei der Mitgliederversammlung des Vereins.
 - Aufstellung und Inkraftsetzung von Ordnungen sowie deren Änderungen/Aktualisierung wie z.B. Beiträge, Ehrungen, Datenschutz, Übungsleiter und Platzordnungen.
-
- Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und zwar a), c), e), f), i), in den Jahren mit gerader Endziffer b), d), h und j) mit ungerader Endziffer.
 - Der Sport- und Jugendwart Fußball und die Spartenleiter des Vereins werden von der Mitgliederversammlung jährlich bestätigt.
 - Die Vertretung des Vereins obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind Vereinsvorsitzende und die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden.
 - Alle Vorsitzenden im geschäftsführenden Vorstand vertreten sich gegenseitig.
 - Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
 - Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der geschäftsführende Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

- Über alle Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der die Sitzung leitende und von der zur Protokollführung bestimmten Person zu unterzeichnen ist.
- Der geschäftsführende Vorstand kann zur besseren Ansprech- und Erreichbarkeit sowie zur umfassenden Wahrnehmung, der für die Vereinsarbeit ständig zunehmenden administrativen wie organisatorischen Aufgaben, Personal zum Betrieb einer Geschäftsstelle des Vereins anstellen.
- Der geschäftsführende Vorstand kann zur Sicherstellung rechts- und steuerkonformer Haushalts- und Kassenführung sowie zu umfassenden wie transparenten Nachweisführung jeglicher Mittelverwendung des Vereins bei Fehlen oder Ausscheiden von dem Kassenwart des SVM eine professionelle Buchhaltung beauftragen.
- Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten kann ihm auf Grundlage vorheriger Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand im Einzelfall eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG (steuerfreie Ehrenamtspauschale) zugesprochen werden.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 17 Abteilungen/ Sparten

- Je nach Größe, Zusammensetzung und verfolgten Turn- und Sportinteressen können im Verein Abteilungen (Sparten) gebildet werden.
- Die Sparten regeln ihre vereinsinternen Angelegenheiten und ihre Aufgaben, die mit der Durchführung und Abwicklung der turnerischen und sportlichen Belange in eigener Verantwortung.
 - Jugendlichen
 - Wahlen
 - zur Kassenprüfung und Entlastung für Abteilungen mit eigener Kassenführung
 - zur Haushalts- und Kassenführung
 - sowie zum Datenschutz
 - sind auch sinngemäß durch die und in der Abteilung anzuwenden, sofern nachfolgend nicht davon abweichend Änderungen aufgeführt werden.
- Für die Spartenversammlung gilt, dass sie jährlich mindestens einmal nach Ende des Kalenderjahres rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins abgehalten werden muss. Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt durch den Spartenleiter oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Abteilungsvorstandes in Textform analog zu den Vorgaben der SVM-Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, zusätzliche erforderliche Beiträge für die Spartenmitglieder zu beschließen.
- Jede Sparte soll einen Abteilungsvorstand haben. Die Zusammensetzung beschließt die Abteilungsversammlung. Nach Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

- Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungsordnung erstellen, die der Vorstand zu bestätigen hat und die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- In dringenden, durch das Vereinswohl gebotenen und unaufschiebbaren Fällen, kann der geschäftsführende Vorstand eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen.
Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter leitet diese Versammlung.
Ist in der Abteilung kein handlungsfähiger Abteilungsvorstand vorhanden, insbesondere weil der amtierende Vorstand zurückgetreten und durch die Abteilungsversammlung kein neuer Vorstand gewählt worden ist, so kann der geschäftsführende Vorstand für eine Übergangszeit Vereinsmitglieder seiner Wahl mit den Aufgaben des Abteilungsleiters betrauen.

§ 17.1 Kinder und Jugendliche

- Unter Anerkennung der bestehenden Jugendordnungen der Landessportjugend und der Kreissportjugend gestaltet die Jugendabteilung des Vereins ihre Arbeit nach der erlassenen Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet ist.
Vorsitzender der Vereinsjugend ist der Jugendwart.
Darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder gewählt werden.
- Wählbar sind alle Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 23. Lebensjahr.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
Minderjährige Vorstandsmitglieder bedürfen zur Übernahme ihres Amtes der schriftlichen Zustimmung ihrer Sorgeberechtigten.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 18 Wahlen

- Wahlen zum Vereins-, Abteilungs- oder Jugendvorstand im Verein erfolgen durch entsprechende Mitglieder- und/oder Jugendversammlungen. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen aus der jeweiligen Mitglieder- bzw. Jugendversammlung erreicht hat.
- Der jeweilige Vereins-, Abteilungs- oder Jugendvorstand ist grundsätzlich zur Versammlungs- und Wahlleitung berufen und das Vereinsmitglied in der Funktion „Abteilungsleiter“ bzw. „Vorsitzender Jugendvorstand“ ist zugleich Versammlungs- und Wahlleiter.
- Verzichtet der Vorstand auf sein Wahlleitungsrecht, wird durch die jeweilige Mitgliederversammlung ein Wahlleiter durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt. Ist es der Mitgliederversammlung nicht möglich, einen Wahlleiter zu bestimmen, so wird diese Aufgabe durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wahrgenommen.
- Für Wahlen zum Vorsitz im geschäftsführenden Vorstand des SVM ist ein Wahlleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss zu bestimmen.
- Als Wahlleiter sind aktive oder auch passive Vereinsmitglieder wählbar.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheime Wahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit für 2 oder mehr Bewerber wird die Wahl so lange wiederholt, bis ein Bewerber die Mehrheit erhält.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 19 Kassenprüfung und Entlastung

- Von der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die gesamten Geschäfte des Vereins, sowie der Abteilungen laufend zu überwachen und am Ende des Geschäftsjahres die Kassenprüfung durchzuführen.
- In jedem Jahr ist ein Kassenprüfer sowie ein Ersatzkassenprüfer durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl unmittelbar nach Ausscheiden als Kassenprüfer ist unzulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
- Die Kassenprüfer bestimmen Art und Umfang ihrer Kassenprüfung selbst. Art, Umfang und Ergebnis der Kassenprüfung sind als Kassenprüfbericht schriftlich zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Wenn keine Beanstandungen vorliegen, ist die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands zu beantragen.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

§ 20 Haushalts- und Kassenführung

- Der geschäftsführende Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Entwurf eines Gesamthaushaltsplans erstellen, der vom Gesamtvorstand beraten und von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- Der Haushaltsplan ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, Ausgaben zu leisten und Verbindlichkeiten einzugehen. Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht übersteigen.
- Der geschäftsführende Vorstand und Gesamtvorstand können bis zur Verabschiedung des neuen Haushaltsplans anteilige Ausgaben im Rahmen des vorjährigen Ansatzes tätigen.
- Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.
- Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- Bedarfsaufstellung für allgemeine Kosten:
 - Aufstellung über den Übungs- und Trainingsbedarf
 - Kalkulation der Einnahmen aus dem Spielbetrieb
 - Kalkulation der sonstigen Einnahmen
 - Kalkulation der Abteilungssonderbeiträge
- Abteilungen, die bis zum genannten Termin keine Unterlagen einreichen, werden im Entwurf nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstands in Anlehnung an dem vorjährigen Ansatz berücksichtigt.
- Von Abteilungen zusätzlich zum Haushaltsplan benötigte Mittel sind schriftlich mit Begründung beim Vorstand vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen und nach eventueller Bereitstellung nachweislich für die vorgesehene Maßnahme zu verwenden.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

- Alle vom Verein beschafften oder übereigneten Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins, auch wenn sie einzelnen Personen ausgehändigt werden.

§ 21 Ehrungen

- Die Ehrung ist ein deutliches Zeichen der Anerkennung und Auszeichnung für herausragende Leistung, für langjährige Treue bzw. hervorzuhebendes Engagement eines Mitglieds oder einer Gruppierung sowie für besondere ehrenamtliche Tätigkeit im Verein.
- Es gibt folgende Ehrungen im Verein:
 - Ehrung für herausragende Leistung(en)
 - Ehrennadeln für langjährige Mitgliedschaft oder besonderes Engagement
 - Ehrenmitglied
 - Ehrung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

§ 22 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt.
- Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form in dem Umfang Vorstandsmitgliedern, bestimmten Funktionsträgern wie Passwart oder Trainer zur Verfügung gestellt, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Kassenprüfer) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

- Auf seiner Homepage sowie in sogenannten „social media“-Auftritten des Vereins berichtet der Verein auch über Ehrungen und besondere (Wettkampf-)Leistungen seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Vorname, Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte gem. DSGVO:
 - das Recht auf Auskunft
 - das Recht auf Berichtigung
 - das Recht auf Löschung
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Widerspruchsrecht
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung des Sportvereins Meddewade e.V. von 1977

- Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der geschäftsführende Vorstand des SVM eine Datenschutzbeauftragte Person.

§ 23 Auflösung

Zur Beschlussfassung der Vereinsauflösung ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer hierzu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Meddewade zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung und Neufassung ist nach Eintragung ins Vereinsregister gültig.

Die Satzungsneufassung ersetzt die Satzung vom:

Meddewade, den